



Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulbereich

Abstimmungsvorlage

INHALT

I. Allgemeine Bestimmungen	3
Artikel 1 Inhalt	3
Artikel 2 Ziele	3
Artikel 3 Begriffe	3
Artikel 4 Unterstützung durch die Gemeinde Meierskappel	3
Artikel 5 Finanzierung	4
II. Betreuungsgutscheine	4
Artikel 6 Anspruchsberechtigung	4
Artikel 7 Massgebendes Einkommen	4
Artikel 8 Höhe, Umfang und Festsetzung der Betreuungsgutscheine	4
Artikel 9 Pflicht der Anspruchsberechtigten	5
Artikel 10 Bedingungen für teilnehmende Institutionen	5
III. Weitere Bestimmungen	5
Artikel 11 Förderbeiträge	5
IV. Schlussbestimmungen	5
Artikel 12 Verordnung	5
Artikel 13 Zuständigkeiten	5
Artikel 14 Rechtsmittel	6
Artikel 15 Inkrafttreten	6

Abstimmungsvorlage

Die Gemeinde Meierskappel erlässt gestützt auf das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 210) vom 10. Dezember 1907, die eidgenössische Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO; SR 211.222.388) vom 19. Oktober 1977 und die kantonale Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (SRL 204) vom 25. September 2001, das kantonale Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGZGB; SRL 200) vom 20. November 2000 und auf die Verfassung des Kantons Luzern (KV; SRL 1) vom 17. Juni 2007 sowie auf die Gemeindeordnung der Gemeinde Meierskappel vom 1. Januar 2013 folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Inhalt

1. Dieses Reglement bildet die Grundlage für die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung durch die Gemeinde Meierskappel im Vorschulbereich.
2. Dieses Reglement regelt die Anspruchsberechtigung sowie die Höhe und den Umfang der Beiträge der Gemeinde Meierskappel an die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung im Vorschulbereich.

Artikel 2 Ziele

1. Die Unterstützung durch die Gemeinde Meierskappel verfolgt folgende Ziele:
 - a) Erleichtern der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie der beruflichen Aus- und Weiterbildung oder des Wiedereinstiegs in eine berufliche Tätigkeit;
 - b) Vermindern der Abhängigkeit von der Sozialhilfe;
 - c) Ermöglichen von Eingliederungsmassnahmen der Arbeitslosenversicherung oder der Invalidenversicherung;
 - d) Verbessern der gesellschaftlichen und sprachlichen Integration und der Chancengerechtigkeit der Kinder;
 - e) Umsetzen der Empfehlungen oder Verfügungen einer kantonalen oder kommunalen Behörde oder Fachstelle zum Schutz oder Wohl des Kindes;
 - f) Fördern eines attraktiven Wohn- und Arbeitsumfeldes.
2. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz.

Artikel 3 Begriffe

1. Die familienergänzende Kinderbetreuung nach diesem Reglement umfasst den Vorschulbereich.
2. Der Vorschulbereich umfasst Kinder ab dem Alter von drei Monaten bis zum Eintritt in den Kindergarten.
3. Anspruchsberechtigte Personen sind Erziehungsberechtigte im Sinne von § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die Volksschulbildung vom 22. März 1999 (Stand 1. August 2020).

Artikel 4 Unterstützung durch die Gemeinde Meierskappel

1. Die Gemeinde Meierskappel unterstützt Erziehungsberechtigte bei den Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulbereich für den Besuch einer Kindertagesstätte.
2. Der Gemeinderat kann in der Verordnung weitere Betreuungsformen benennen, welche zur Erfüllung der in Art. 2 Abs. 1 aufgeführten Ziele beitragen.

Artikel 5 Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt in der Regel über die Subjektfinanzierung mittels Betreuungsgutscheinen. Betreuungsgutscheine sind finanzielle Beiträge der Gemeinde Meierskappel, welche direkt an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt werden.

II. Betreuungsgutscheine

Artikel 6 Anspruchsberechtigung

1. Anspruchsberechtigt sind Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in Meierskappel. Sofern die Erziehungsberechtigten an unterschiedlichen Wohnorten angemeldet sind, muss das Kind den gesetzlichen Wohnsitz in Meierskappel haben.
2. Die Erwerbstätigkeit gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. a bis c beträgt dabei bei
 - a) zwei Erziehungsberechtigten mindestens 120 %;
 - b) einem alleinerziehenden Elternteil mit im gleichen Haushalt lebendem/r Partner/in mindestens 120 %;
 - c) einem alleinerziehenden Elternteil mindestens 20 %.
3. Einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt werden
 - a) die Absolvierung einer anerkannten beruflichen Aus- und Weiterbildung;
 - b) die Teilnahme an einer Eingliederungsmassnahme einer Sozialversicherung;
 - c) der Grad der Invalidität bei IV-Beziehenden.
4. Selbständigerwerbende werden Personen im Angestelltenverhältnis gleichgestellt.
5. Für eine Anspruchsberechtigung nach Art. 2 Abs. 1 lit. e muss eine Empfehlung oder eine Verfügung einer kantonalen oder kommunalen Behörde oder einer Fachstelle vorliegen.
6. Der zuständige Bereich ist befugt, für Personen in Ausnahmefällen spezielle Regelungen zu bewilligen.

Artikel 7 Massgebendes Einkommen

1. Das massgebende Einkommen ergibt sich aus dem steuerbaren Gesamteinkommen der Steuerveranlagung zuzüglich:
 - a) 10% des steuerbaren Vermögens;
 - b) Einkaufsbeiträge an die 2. Säule;
 - c) Beiträge an die Säule 3a.
2. Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils neusten rechtskräftigen Steuerveranlagung aller gemäss SKOS-Richtlinien zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen festgelegt. Die Steuerveranlagung darf nicht älter als zwei Jahre sein.
3. Bei Personen, die in ungetrennter Ehe, in eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft leben, kommt die Summe des massgebenden Einkommens beider Personen zur Anwendung. Als gefestigte Lebensgemeinschaften im Sinne dieses Reglements gelten Lebensgemeinschaften, die seit mindestens zwei Jahren bestehen, oder solche, die mindestens ein gemeinsames Kind umfassen.

Artikel 8 Höhe, Umfang und Festsetzung der Betreuungsgutscheine

1. Die Höhe der Betreuungsgutscheine sowie der maximale Anspruch (Anzahl Betreuungstage) richten sich nach dem massgebenden Einkommen sowie dem Erwerbsspensum. Anspruchsberechtigte Erziehungsberechtigte bezahlen in jedem Fall eine minimale Kostenbeteiligung.
2. Die Festsetzung der Beiträge erfolgt einmal jährlich.

3. Liegt keine rechtskräftige Steuerveranlagung vor oder hat sich das massgebende Einkommen um mehr als 25 % verändert, wird vom zuständigen Bereich eine provisorische Einschätzung vorgenommen.
4. Beiträge von Arbeitgebenden an die Kinderbetreuung werden bei der Berechnung der Betreuungsgutscheine berücksichtigt.

Artikel 9 Pflicht der Anspruchsberechtigten

1. Die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, die zur Bemessung benötigten Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu anzugeben sowie die zweckdienlichen Unterlagen einzureichen.
2. Die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, dem zuständigen Bereich Veränderungen der Verhältnisse, die eine Änderung des Anspruchs zur Folge haben könnten, innerhalb 10 Arbeitstage nach Eintritt der Veränderung mitzuteilen.
3. Unrechtmässig bezogene Betreuungsgutscheine sind samt Zinsen zurückzuerstatten.
4. Eine Pflichtverletzung kann zu einer Leistungskürzung oder einem Leistungsausschluss führen.

Artikel 10 Bedingungen für teilnehmende Institutionen

1. Vergütungen an die Eltern können für alle zugelassenen Betreuungsinstitutionen gewährt werden.
2. Zur Sicherung der Qualität hat der zuständige Bereich nach Rücksprache mit den zuständigen Behörden der Standortgemeinde das Recht, bei Kindertagestätten die Betreuungsgutscheine entgegenzunehmen, Kontrollen durchzuführen.

III. Weitere Bestimmungen

Artikel 11 Förderbeiträge

1. Die Gemeinde Meierskappel kann Beiträge für Projekte in Institutionen der Kinderbetreuung sprechen, welche der Qualitätsverbesserung (z. B. Ausbildungsplätze, Förderung Qualität) oder der Förderung und/oder Integration von Kindern mit speziellen Bedürfnissen (z. B. Sprachförderung, Beeinträchtigungen) dienen.
2. Der Gemeinderat entscheidet abschliessend. Es besteht kein Rechtsanspruch.

IV. Schlussbestimmungen

Artikel 12 Verordnung

1. Der Gemeinderat regelt den Vollzug und die Einzelheiten dieses Reglements sowie die Tarife in der Verordnung.
2. Die Anpassung der Verordnung liegt in der Kompetenz des Gemeinderats.

Artikel 13 Zuständigkeiten

1. Der zuständige Bereich verfügt den Anspruch, den Beginn und die Höhe der Betreuungsgutscheine bzw. des Tarifs im Einzelfall.
2. Alle anderen Verfügungen werden vom Gemeinderat erlassen.

Artikel 14 Rechtsmittel

1. Bei Streitigkeiten zwischen Erziehungsberechtigten und der Gemeinde bei der Festlegung des Elternbeitrages kann eine rekursfähige Verfügung verlangt bzw. erlassen werden. Sind die Betroffenen mit der Verfügung des zuständigen Bereichs nicht einverstanden, können sie dies innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen seit Zustellung dem Gemeinderat schriftlich mitteilen. Damit wird die Verfügung vollständig aufgehoben und der Gemeinderat entscheidet selbst.
2. Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 30 Tagen beim Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern, Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) vom 3. Juli 1972.

Artikel 15 Inkrafttreten

Dieses Reglement wird per 1. August 2022 in Kraft gesetzt.

Meierskappel, 27. Juni 2022

GEMEINDERAT MEIERSKAPPEL

Konrad Langenegger
Gemeindepräsident

René Dähler
Gemeindeschreiber

Abstimmungsvorlage